

BGer 8C_202/2012 vom 19. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_202_2012

FR: TF 8C_202/2012 du 19 juillet 2012

IT: TF 8C_202/2012 del 19 luglio 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_202/2012

Urteil vom 19. Juli 2012

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

B._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militär-strasse 36, 8004 Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungs-gerichts des Kantons Zürich vom 24. Januar 2012.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 1. März 2012 gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. Januar 2012,

in die Verfügung vom 3. April 2012, worin auf Ausstandsbegehren nicht eingetreten, das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und eine Frist zur Leistung des anberaumten Kostenvorschusses angesetzt wurde,

in die Verfügung vom 7. Mai 2012, mit welcher B._____ zur Bezahlung des Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 29. Juni 2012 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die Eingabe vom 5. Juni 2012 und die Antwort vom 8. Juni 2012,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und der Stadt Kloten schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. Juli 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.